

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	2
1.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	2
2	Beschreibung der vorhabensbedingten Nutzung der öffentlichen (nicht klassifizierten) Wege	2
2.1	Wegenutzung in der Bauphase (temporär).....	3
2.1.1	Begründung der Auswahl der zu benutzenden öffentlichen Wege	3
2.1.2	Beweissicherung und Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung von Wegen und Zufahrten	3
2.1.3	Straßensperrungen.....	4
3	Zusammenfassung.....	5

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Die Bayernwerk Netz GmbH plant für den Ausbau Erneuerbarer Energien die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung vom neuen Umspannwerk Bachtl zur bestehenden 110-kV-Freileitung Sittling-Regensburg nahe der Ortschaft Reißing (Landkreis Kelheim). Die Kabelleitung soll auf einer Länge von ca. 7,0 km auf den Gemeindegebieten Saal an der Donau, Hausen und Rohr in Niederbayern hergestellt werden. Die detaillierte technische Beschreibung des Vorhabens und des Bauablaufes können im Erläuterungsbericht (Anlage 00.03.01) nachgelesen werden.

In zusammengefasster Form stellt sich der Bauablauf wie folgt dar:

- Vermessung / Absteckung des Arbeitsstreifens
- Abtrag des Mutterbodens und seitliche Lagerung entlang des Kabelgrabens
- Einrichten der Baustelle und Herstellen der Baustraße (bei tragfähigen, nicht verdichtungsempfindlichen Böden auf dem Unterboden, sonst Anlegen der Baustraße aus Baggermatten, Stahlplatten o. ä.)
- Aushub des Kabelgrabens und der HDD Start- und Zielgruben; Lagerung des Aushubmaterials getrennt nach Bodenhorizonten; Einrichtung der Wasserhaltung soweit erforderlich
- Herstellung der HDD-Bohrungen sowie Einziehen von Leerrohren in die Bohrlöcher
- Einbringen von geeignetem Bettungsmaterial in den Kabelgraben
- Verlegen und Einsanden der Leerrohre im Kabelgraben
- Wiederverfüllen des Kabelgrabens mit dem vorhandenen Unterboden und Rückbau der Wasserhaltung
- Aushub der Muffengruben und ggf. Einrichtung der Wasserhaltung; Einbau Grubenverbau und Sauberkeitsschicht
- Kabelzug zwischen den Muffengruben durch die eingebauten Schutzrohre
- Verbinden der Kabel mit Muffen
- Einsanden der Muffen und Kabel
- Wiederverfüllen der Muffengruben mit dem vorhandenen Unterboden und Rückbau der Wasserhaltung
- Wiederauftrag des Oberbodens und Rückbau der Baustraße
- Rekultivierung des Oberbodens

2 Beschreibung der vorhabensbedingten Nutzung der öffentlichen (nicht klassifizierten) Wege

Wie in den tabellarischen Zusammenstellungen der Anlagen 10.04 enthalten, gibt es infolge des Vorhabens öffentliche Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) und Zufahrten mit Ausbauerfordernis. In Folge des Vorhabens sind Änderungen an bestehenden Zufahrten von Staatsstraßen erforderlich, welche in Abstimmung mit den Behörden durch die Vorhabensträger gesichert werden.

Sofern erforderlich (z. B. nicht ausreichende Tragfähigkeit, Gewichtsbeschränkung), erfolgt durch die Vorhabensträger in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen zur Vermeidung und Minimierung von Flurschäden die temporäre Ertüchtigung der Wege und temporäre Ertüchtigung oder Ausbau der Zufahrten. Eine genauere Beschreibung der Ertüchtigung / des Ausbaus erfolgt in Kapitel 2.1.2 und ist zudem in der Anlage 10.06 dargestellt.

Nach Abschluss der Arbeiten werden diese temporär ertüchtigten/ ausgebauten Wege und Zufahrten zurückgebaut. Im Rahmen der Maßnahme werden keine neuen vorübergehenden Zufahrten notwendig.

2.1 Wegenutzung in der Bauphase (temporär)

Die ausgewiesenen Wege dienen der Zufuhr zu und der Abfuhr von der Baustelle.

Folgende Wegefrequenzierung bzw. folgender Fahrzeugeinsatz ist notwendig:

Fahrzeugart	Fahrzeuggewicht	Zufahrten (Achslastübergänge)
LKW mit Hebevorrichtung ca. 15t mehrmalig	ca. 15t	mehrmalig
Unimog ca. 10-12t mehrmalig	ca. 10-12t mehrmalig	mehrmalig
Kleinfahrzeuge (z.B. Sprinter mit/ohne Anhänger)	ca. 3,5t (-7,5t)	mehrmalig
Bagger	ca. 20t	mehrmalig
Sattelzugmaschine -2 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 35,1t	1 x für Trommelplatz
Sattelzugmaschine -3 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 37,2t	1 x für Trommelplatz
Sattelzugmaschine -3 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 39,9t	1 x für Trommelplatz

2.1.1 Begründung der Auswahl der zu benutzenden öffentlichen Wege

Im Zuge der Leitungstrassen (Neu- und Rückbau) wurden ausgehend von der jeweiligen örtlichen Situation die zu benutzenden öffentlichen Wege so gewählt, dass ggf. eine Zufahrt zu den Baustellen von zwei Seiten möglich ist. Dabei kommen folgende Aspekte zum Tragen:

- Die vorhandenen öffentlichen Wege weisen z. T. nur eine nutzbare bzw. ausgebaute Breite von 2,5 – 3,5 m auf, so dass möglichst eine getrennte Zu- und Abfuhr zur weitestgehenden Minimierung von baubedingtem Begegnungsverkehr und Vermeidung von Rückwärtsfahrten (keine Wendemöglichkeiten) zu gewährleisten ist.
- Durch die Möglichkeit der getrennten Zu- und Abfuhr bzw. Zufahrt aus zwei Richtungen verringern sich die Überfahrten bzw. Achslastübergänge auf einzelnen Teilstrecken.
- Es wird ein optimiertes Baustellenmanagement i. S. eines zügigen Baubetriebs und einer möglichst kurzen Bauzeit ermöglicht. U. a. können die beauftragten Baubetriebe flexibler auf ggf. auftretenden zusätzlichen Landwirtschaftsverkehr reagieren und gegenseitige Behinderungen vermeiden. In diesem Sinne sollen den zu beauftragenden Baubetrieben Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung für die einzusetzende Technik eingeräumt werden.

2.1.2 Beweissicherung und Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung von Wegen und Zufahrten

Im Hinblick auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erklärt die Vorhabensträger, dass sie vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten zur Beweissicherung den Zustand der sonstigen öffentlichen Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) und Zufahrten zur Baustelle an Staats-, Kreis-, Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen in Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen durch vereidigte Sachverständige erfasst und dokumentiert. Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden Sondernutzungserlaubnisse für die Wegenutzung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen von der Vorhabensträger eingeholt. Sofern erforderlich (z. B. nicht ausreichende Tragfähigkeit, Gewichtsbeschränkung), erfolgt durch die Vorhabensträger in Abstimmung mit den

Unterhaltungspflichtigen zur Vermeidung und Minimierung von Flurschäden die temporäre Ertüchtigung der Wege und Zufahrten. Sollten wider Erwarten trotz der vorgesehenen Schutzvorkehrungen Schäden an den Bestandswegen oder Zufahrten auftreten, werden diese im Zuge der Flurschadenregulage beseitigt und der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Die Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung/ temporären Ausbau für den Bau und eine spätere ggf. erforderliche Wiederherstellung richten sich nach der Bauart des Weges (einschließlich Brücke und Durchlässe), der Witterung und dem eingetretenen Flurschaden.

Für die temporäre Ertüchtigung kommen üblicherweise folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- Auslegen vorhandener Wege mit einer Vliesschicht (Geotextil) zum Schutz, Auftrag einer Sandschicht als Bett und nach oben abschließendem Auflegen von Stahlplatten
- Auslegen von Wegen mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium (Baggermatratzen)
- Befestigung der Zufahrten an klassifizierten Straßen mit Geotextil und Schotter/Asphalt
- Sicherung und Stabilisierung von Brücken / Durchlässen mittels Stahlplatten (ggf. Einbringen von Zwischenstützen)

Für den temporären Ausbau kommen üblicherweise folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- Verbreiterung der Zufahrten an klassifizierten Straßen mit Geotextil und Baggermatten
- ggf. notwendige temporäre Verrohrung von Gräben

Die hergestellten temporären Ertüchtigungen / Ausbauten (z. B. provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen) werden von der Vorhabensträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Wege und Zufahrten wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

2.1.3 Straßensperrungen und Sondernutzung

Einzelne Wirtschaftswege werden für den Bauablauf kurz gesperrt. Eine Ausweichstrecke ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Es liegen keine detaillierten Pläne für diese Sperrungen vor da dies im Zuge einer Verkehrsrechtlichen Anordnung im Zuge des Baus außerhalb der Planfeststellung erstellt wird.

Soweit öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (BayStrWG Art. 18), handelt es sich im Allgemeinen um eine Sondernutzung im Sinne des BayStrWG Art. 22 sofern der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Verkehrsfläche nicht tangiert wird. Dasselbe gilt für die Querung sonstiger öffentlicher Straßen im Sinne von BayStrWG Art. 3 (insbesondere öffentliche Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen).

Kraft seiner Gestaltungswirkung überwindet der beantragte Planfeststellungsbeschluss rechtlich geschützte private und öffentliche Belange, die der Verwirklichung des Vorhabens sonst entgegenstünden. § 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG ermächtigt zum Eingriff in Rechte und Interessen Dritter, auch in die privaten Belange der Straßenbaulastträger. Im Verhältnis zur Vorhabenträgerin besteht die Gestaltungswirkung darin, dass die Planfeststellung alleinige und ausreichende Rechtsgrundlage für die faktische Verwirklichung des Vorhabens einschließlich mit ihm notwendig verbundener Einwirkungen auf Rechte Dritter ist.

3 Zusammenfassung

Anhand des geplanten Trassenverlaufs wurden die für die Realisierung des Vorhabens (Neubau 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bachl) unter Berücksichtigung der Zustände (Befahrbarkeit) und Lage im Straßen- und Wegenetz erforderlichen Wege und Zufahrten festgelegt. Dabei wurden die öffentlichen Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) Nr. 4) und Zufahrten hinsichtlich ihres Erfordernisses zum Ausbau oder zur Ertüchtigung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass keine Neubauerfordernis für öffentliche Wege sowie Zufahrten besteht. Die Zufahrten, ZW2-2, ZW6-5 und ZW6-6 müssen für das Vorhaben temporär verbreitert werden und stellen daher einen temporären Ausbau dar.

Eine Neuanlage von Zufahrten bestehender Zufahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nicht erforderlich. Änderungen an bestehenden Zufahrten sind aus dem Wegekonzept ersichtlich und werden durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Behörden gesichert.

Die beabsichtigten Sondernutzungen von Wirtschaftswegen und für Zufahrten an klassifizierten Straßen, sowie geplante Ausbaumaßnahmen sind in den Anlagen 10.02 (Detailbeschreibungen 01 bis 22), 10.03 (Übersichtslageplan 1: 10.000), 10.04 (Tabelle Wege mit Klassifizierung), 10.05 (Lagepläne LP1 bis LP23 1:500) und 10.06 (Wegequerschnitte 01 bis 03) der Unterlage Wege- und Sondernutzung dargestellt.